

BVGer D-2202/2025 vom 23. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2202_2025

FR: TAF D-2202/2025 du 23 juillet 2025

IT: TAF D-2202/2025 del 23 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Dabei entscheidet es in einer Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt und Form Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller ist durch das Beschwerdeurteil D-1656/2020 vom 22. Juli 2024 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG analog).

D-2202/2025 Seite 4

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten solche, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG; vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng und die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1 ff.; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 3.1

Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist – unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel – nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 3.2

Der Gesuchsteller reichte einerseits mit dem Revisionsgesuch selbst neue Beweismittel ein und verweist andererseits auf die im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs eingereichten Dokumente. Diese sind daher in die Prüfung ebenfalls miteinzubeziehen. Der Gesuchsteller beruft sich in seiner Eingabe auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG. Gemäss dieser Bestimmung kann die Revision eines Urteils verlangt

D-2202/2025 Seite 5 werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1).

E. 3.3

Ein Grossteil der im Revisionsverfahren eingereichten Beweismittel (Haftbefehl, Zertifikat des Präsidenten des Bangladesch Nationalist Chharta Dal, eidesstattliche Erklärung sowie das DHL-Couvert) sowie das im Wiedererwägungsverfahren eingereichte Schreiben des Gemeindepräsidenten können von vornherein nicht zur Revision des Urteils D-1656/2020 vom 22. Juli 2024 führen beziehungsweise stellen keine Revisionsgründe im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG dar, weil sie erst nach dem Urteil entstanden sind.

E. 3.4

Die Übrigen im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs eingereichten Dokumente (die Bestätigung des Parteipräsidenten vom 6. März 2020, die Parteimitgliederliste vom 5. Januar 2010 sowie das Schreiben des Anwalts vom 9. März 2020) wurden sodann schon im Beschwerdeverfahren zu den Akten gereicht. Diese stellen daher offensichtlich keine neuen Beweismittel dar, womit sie im Revisionsverfahren nicht zugelassen sind.

E. 3.5

Soweit sich das Revisionsgesuch auf die in E. 3.3 und E. 3.4 genannten Beweismittel bezieht, ist darauf folglich nicht einzutreten.

E. 4.1

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist ein Revisionsgesuch innert 90 Tagen seit Entdeckung (von erheblichen Tatsachen oder entscheidender Beweismittel), frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen.

E. 4.2

Als zur Revision zugelassene Beweismittel sind vorliegend einzig die eingereichten Fotos der Demonstrationsteilnahmen in Bangladesch und der Schweiz zu qualifizieren. Die Fotos der Demonstrationsteilnahme in Zürich stammen vom 22. Juli 2024, womit die 90-tägige Frist zur Einreichung des Revisionsgesuchs nicht eingehalten wurde. Das Foto der Demonstrationsteilnahme in Bangladesch ist undatiert. Der Gesuchsteller legte in seinem Gesuch weder dar, von wann das Foto stammt noch wann er es erhältlich machen konnte. Der vertretene Gesuchsteller wäre gehalten gewesen, in seinem Revisionsgesuch substantiiert darzulegen, inwie-

D-2202/2025 Seite 6 fern er die 90 Tage eingehalten hat und weshalb er das Beweismittel nicht bereits im früheren Verfahren beibringen konnte. Vorliegend führte er jedoch lediglich aus, es sei korrekt, «dass diese Dokumente verspätet eingereicht wurden» und dass er die Dokumente «zu dem damaligen Zeitpunkt aufgrund der prekären Lage in seinem Herkunftsland nicht erhalten» habe.

E. 4.3

Die Frage der Rechtzeitigkeit der Revisionseingabe gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG kann jedoch mit Verweis auf die nachfolgenden Erwägungen offengelassen werden. Ebenso kann auf eine Prüfung, ob das allenfalls verspätet eingereichte Beweismittel geeignet ist, das tatsächliche Bestehen von völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernissen zu bejahen, und somit dennoch zur Revision des Beschwerdeurteils führen könnte, verzichtet werden, da es sich, wie nachfolgend dargelegt wird, als nicht erheblich erweist.

E. 5.1

Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten.

E. 5.2

Dem Gesuchsteller ist es im Rahmen des vorangegangenen Asyl- und Beschwerdeverfahrens nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung aufgrund seiner politischen Aktivitäten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Im Urteil D-1656/2020 vom 22. Juli 2024 wurde ausführlich aufgezeigt, warum das Gericht aus diversen Gründen nicht von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Gesuchstellers hinsichtlich seiner politischen Aktivitäten ausging. Die nun mit dem Revisionsgesuch eingereichten Fotos von Demonstrationsteilnahmen sind nicht geeignet,

die im Beschwerdeurteil dargelegten Zweifel auszuräumen und die verschiedenen Widersprüche sowie die vagen, oberflächlichen und teils realitätsfernen Ausführungen zu seinem politischen Engagement derart zu relativieren, dass im Falle einer Rückkehr von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr ausgegangen werden müsste. Damit sind die Beweismittel nicht als erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu qualifizieren.

D-2202/2025 Seite 7

E. 6

Dem Gesuchsteller ist es insgesamt nicht gelungen relevante Beweismittel vorzulegen, die eine Revision des Beschwerdeurteils D-1656/2020 vom 22. Juli 2024 rechtfertigen würden. Das Revisionsgesuch ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2202/2025 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.